

BGN, Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim

Frau
 Erika Mustermann
 Musterstraße 1
 99999 Musterort

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 Rechnungsnummer:
 Ihr Ansprechpartner: Service Center
 Telefon: 0621 4456-1581
 Fax: 0800 197755313233
 E-Mail: beitrage@bgn.de
 Datum: 07.04.2019

Beitragsbescheid für das Jahr 2018

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse x Beitragsfuß = Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
Gaststätten, Beherbergungsunternehmen			
Bürobereiche			

Summe-Hauptumlage:

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse x Beitragsfuß = Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
Gaststätten, Beherbergungsunternehmen			
Bürobereiche			

Summe-LVN:

Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Beitragsfuß (%)	Beitrag EUR

Summe BG-Beitrag:



Unfallbelastung	Eigenbelastung (%)	Durchschnittsbelastung (%)	Nachlass (%)	Nachlass EUR

Gesamtbeitrag (Summe aus A. und B.):

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB – IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe